



MARKTGEMEINDE LENGENFELD

Bezirk Krems

3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 13

Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14

e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at

Internet: www.lengenfeld.gv.at

Bearbeiterin: Anita Loimayer

Betreff: Kanalabgabenordnung über Anschlussabgaben und Benützungsgebühren,
GR-Sitzung am 24.11.2015, Top 18

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der MG Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 24.11.2015, unter Top 18, folgende Verordnung erlassen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1

In der Marktgemeinde Lengenfeld werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen

Mischwasserkanal

in der gesamten Katastralgemeinde Lengenfeld mit folgenden Ausnahmen

- Gewerbegebiet (Gewerbepark 1 bis 6 und Am Stein 1)
- Weidengasse (Hausnummer 1 bis 15)
- Teile der Gföhler Straße
(Hausnummer 45a, 47, 49, 51, 53, 53a, 55, 55a, 57, 59 und 63
sowie 56, 58, 58a, 58b, 58c, 60, 60a, 62 und 64)
- Teile des Klosterhofes (Hausnummer 4 und 5)

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.322.092,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **13.188 lfm** zugrunde gelegt.

Schmutzwasserkanal

für folgende Bereiche in der Katastralgemeinde Lengenfeld

- Gewerbegebiet (Gewerbepark 1 bis 6 und Am Stein 1)
- Weidengasse (Hausnummer 1 bis 15)
- Teile der Gföhler Straße
(Hausnummer 45a, 47, 49, 51, 53, 53a, 55, 55a, 57, 59 und 63
sowie 56, 58, 58a, 58b, 58c, 60, 60a, 62 und 64)
- Teile des Klosterhofes (Hausnummer 4 und 5)

Raiffeisenbank Langenlois, Konto 701.508, BLZ 32426

IBAN: AT10 3242 6000 0070 1508, Swift/Bic: RLNWATWW426

UID-Nr.: ATU 16224501

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 578.955,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.338 lfm** zugrunde gelegt.

Regenwasserkanal

für folgende Bereiche in der Katastralgemeinde Lengenfeld

- Gewerbegebiet (Gewerbepark 1 bis 6 und Am Stein 1)
- Weidengasse (Hausnummer 1 bis 15)
- Teile der Gföhler Straße
(Hausnummer 45a, 47, 49, 51, 53, 53a, 55, 55a, 57, 59 und 63
sowie 56, 58, 58a, 58b, 58c, 60, 60a, 62 und 64)
- Teile des Klosterhofes (Hausnummer 4 und 5)

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 371.893,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **1.313 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a. Mischwasserkanal | € 2,60 |
| b. Schmutzwasserkanal | € 2,60 |
| c. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 2,60 |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,26 festgelegt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2016 rechtswirksam, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

Ing. Christian Kopetzky

angeschlagen: 25.11.2015
abgenommen: 10.12.2015